Abg. Biegler: Namlich bag nach bem Borte: "gleichlaustenben" hinzugefügt werde: "von einer und derfelben Sand unterzeichneten" Eremplaren.

Referent Abg. D. Haafe: Ich glaube, das versteht sich von selbst, und es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß Wechsel, die in gleichlautenden Exemplaten als Prima-, Secunda-, Tertia- 20.-Wechsel ausgegeben werden, alle benselben Aussteller haben muffen.

Abg. Ziegler: Ich mochte es doch für nothwendig halten, bag bies hiermit ausgedrückt wurde.

Referent Abg. D. Haafe: Ich muß es dem Abgeordneten überlaffen, ob er einen Untrag beshalb stellen will.

Abg. Biegler: Ich werde den Antrag stellen, daß hinter dem Worte: "gleichlautenden" noch hinzugefügt werde: "von einer und derselben Hand unterzeichneten", ganz in Gemäßheit von dem, was die Deputation unter 2 bezeichnet hat.

Prasident Braun: Der Abgeordnete wunscht also, daß nach dem Worte: "gleichlautenden" in der Fassung des §. 59 b. eingeschaltet werden moge: "von einer und derselben Hand unterzeichneten". Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. Henfel (aus Bernstadt): Ich glaube, dieser Zusatz ist hier nicht an der rechten Stelle, sondern gehört zu §. 186, wo ohnehin ausgedrückt ist, daß die Vervielfältigung der Wechsel von dem Aussteller selbst geschehen musse. Es scheint mir, als wenn dort das erste Erforderniß, welches die Deputation beim 11. Capitel aufstellt, eben so gut, wie das zweite aufgenommen werden könne. Aus diesem Grunde allein habe ich das Amendement des Abgeordneten Ziegler nicht unterstützt.

Abg. Ziegler: Ich bitte um's Wort zur Wiberlegung. Nach S. 186 wurde allerdings der Aussteller die Vervielfältigung des Wechsels selbst zu bewerkstelligen haben; allein bei meinem Antrage ist auf den Fall Nücksicht genommen, wenn der Wechsel von einer Societätshandlung ausgestellt ist, wo die verschiedenen Exemplare auch von verschiedenen Theilnehmern des Geschäfts unterzeichnet sein konnten. Ich muß es wiederholen, es scheint mir unerläßlich, daß ausdrücklich gesagt werde, daß ein und diesselbe Hand die Wechsel unterzeichnet haben musse, daß ein und diesselbe Hand die Wechsel unterzeichnet haben musse.

Abg. Clauß: Was der geehrte Abgeordnete jett über seinen von mir nicht unterstützten Antrag gesagt hat, veranlaßt mich um so mehr, gegen denselben meine Stimme abzugeben, denn die Vervielfältigung eines Wechsels muß zu jeder Gesschäftszeit verlangt werden können. Wenn statt des Ausstellers Einer, der das Necht hat, wie der Aussteller selbst, mit gleichlautender Unterschrift die Vervielfältigung vorzunehmen, dies nicht thun darf, so würde die wohlthätige Einrichtung sehr beschränkt werden. Das Amendement des Abgeordneten ist in diesem Sinne. Es würde dadurch aufgehoben werden, was theils der Geschäftsverkehr mit sich bringt, und was theils im Gesetzliegt, daß man die Vervielfältigung zu fordern habe. Diese nückliche,

wohlthätige Einrichtung wurde durch das Umendement beeins trachtigt werben.

Staatsminifter v. Konnerig: Man muß, um fich flar ju werben, brei Gage unterscheiben, die bier in Frage fommen. Einmal: Konnen Wechfel in mehrfachen Eremplaren ausgestellt werden? Zweitens: Ber fann bie Bervielfaltigung vornehmen? Drittens die vom Abgeordneten Biegler angeregte Frage: Welche Form ber Unterschrift ift nothwendig? Die erfte Frage ift in bem vorgeschlagenen Bufapparagraphen 59 b. entschieden, indem bort überhaupt gesagt ift, daß Wechsel in mehrern Eremplaren ausgefertigt merben konnen. In §. 186 ift die zweite entschieben, bag bie Bervielfaltigung nur vom Musfteller erfolgen fonne. Wenn ein geehrter Abgeordneter ichon auf diefen Paragraphen hinweift, fo muß ich freilich bemerken, daß nach dem Borfchlage der Deputation diefer Paragraph ausfallen foll, weil die Deputation glaubt, bag biefer Gat fcon in §. 59 b. liege. Mus ber Faffung, wie fie die Deputation vorgeschlagen, folgt bies jedoch feineswegs, weil fie nicht von ber Perfon fpricht, welche die Musfertigung zu beforgen habe, und bas Ministerium behalt fich vor, fpater barauf guruckzukommen. Gin britter Punkt ift ber, ben ber geehrte Abgeordnete Ziegler gur Sprache bringt. Der Bechsel muffe mit bem gleichen Namen bes Musftellers unterzeichnet fein, und alle Eremplare mußten bie Driginalunterfchrift tragen. Das ware ber britte Sat. Man barf biefe brei Gate nicht mit einander verwechseln. §. 59 b. enthalt nur ben Sat, bag mehrere Eremplare ausgefertigt werben konnen. §. 186 enthalt ben Sat, daß nur ber Musfteller eine Bervielfaltigung vornehmen fann, und der geehrte Abgeordnete Biegler municht, daß ausbrudlich gefagt werbe, daß ber Aussteller auch mit bem= felben Ramen unterzeichnet. Bas ben Untrag bes geehrten Abgeordneten Biegler anlangt, fo glaube ich, daß bei ber Stellung, welche §. 59 b. erhalten foll, bies nicht nothwendig ift. §. 59 b. foll in bas Capitel kommen, wo von Ausstellung ber Wechsel gehandelt wird, und es ift im 19. Paragraphen schon gefagt, daß ber Wechfel die richtige Unterschrift bes Musstellers erhalten foll. Sollte man baruber noch in 3weifel fein, fo wurde der Untrag des Abgeordneten Biegler vollkommen erreicht werben, wenn man ftatt: "ausgefertigt werben" fagte: "ausgeftellt werben", benn barauf bezieht fich §. 19 unmittelbar, ba heißt es: "richtige Unterschrift bes Musftellers".

Abg. Sach ße: Ich habe ben Antrag bes Abgeordneten Biegler unterstüßt, weil ich ihn als zu leichterem Verständnisse bienend auffaßte; allein ich sinde nach dem, was vom Herrn Staatsminister und vom Abgeordneten Clauß erwähnt worden ist, daß dieser Vorschlag nicht angenommen werden könne, weil sich von selbst versteht, daß die Eremplare nicht blos gleichlaustend, sondern auch, wenn schon nicht von derselben Hand, wohl aber von derselben Firma unterzeichnet sein mussen. Das Ersforderniß, welches der Abgeordnete aufstellt, daß ein Wechset von derselben Hand unterzeichnet sein solle, hat ein großes Bedenken, besonders weil im Zweiselsfalle Vergleichungen angesstellt werden mussen, während, wenn die Unterschrift von der stellt werden mussen, während, wenn die Unterschrift von der